

STADTRAT

STADTHAUS
POSTFACH 1000
8201 SCHAFFHAUSEN
TEL. 052 - 632 51 11
FAX 052 - 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 11. November 2014

Tempo-30-Zone Herblingen, Schlosstrasse 9 bis 49 / Unterdorf / Im Chloster / Im Höfli

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage zur Signalisation einer Tempo-30-Zone auf einem begrenzten Teilabschnitt der Schlosstrasse im engeren Dorfkern von Herblingen sowie im Unterdorf, im Chloster und im Höfli.

1. Einleitung und Übersicht

Eine Petition, unterzeichnet von über 400 Personen, beantragt eine Verkehrsberuhigung (Tempo-30-Zone) im engeren Dorfkern von Herblingen.

2. Die Vorlage im Einzelnen

2.1. Ausgangslage

Im Dezember 2011 wurde beim Stadtrat eine Petition eingereicht mit dem Antrag auf verkehrsberuhigende Massnahmen, insbesondere im engeren Teil der Schlosstrasse im alten Dorfkern von Herblingen.

Mit den Beschlüssen vom 22. August 1995 und vom 26. November 1996 hat der Grosse Stadtrat die Bedingungen für die Zulassung von Tempo-30-Zonen in den Quartieren der Stadt festgelegt. Danach können T-30-Zonen bewilligt werden, sofern

- die Vorschriften des Bundes eingehalten werden;
- die schriftliche Zustimmung der Zonenbewohnerinnen und Zonenbewohner vorliegt, nachdem ihnen ein Grobprojekt präsentiert worden ist;
- Busrouten und Sammelstrassen nicht einbezogen werden. Ausnahmeregelungen dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung aller Interessen der Verkehrsteilnehmer getroffen werden und sind zu begründen.

Im Weiteren wurde festgelegt, dass T-30-Zonen durch den Grossen Stadtrat bewilligt werden müssen. Gemäss geltender Gesetzgebung ist bei T-30-Zonen im Übrigen auch ein entsprechendes Verkehrsgutachten ausarbeiten zu lassen.

Die Arbeitsgruppe Quartierverkehrskonzepte hat in der Folge die notwendigen Schritte eingeleitet. Für die Erstellung des Verkehrsgutachtens wurde das spezialisierte Ingenieurbüro Widmer in Frauenfeld beauftragt. Gemäss diesem Gutachten ist die Einführung einer T-30-Zone möglich; die Voraussetzungen gemäss Bundesvorgaben sind hinreichend erfüllt.

2.2 Besonderheiten und Ausnahmeregelungen

Die Schlosstrasse in Herblingen ist gemäss Strassenrichtplan eine Kantonsstrasse. Letztlich zuständig für Änderungen im Verkehrsregime sind deshalb die kantonalen Behörden. Die Zustimmung des Kantons ist deshalb in diesem Falle eine der notwendigen Voraussetzungen im Prozess für die Einführung einer T-30-Zone. Diese Zustimmung wurde nach Vorliegen des Verkehrsgutachtens mit Schreiben des Baudepartementes vom 11. Dezember 2013 erteilt.

Eine weitere Ausnahme betrifft den öffentlichen Verkehr. Durch die Zone ist die Linie 5 auf einer Länge von rund 150 Metern sowie die Regionallinie nach Stetten auf einer Länge von rund 250 Metern betroffen. Die VBSH haben aufgrund der äusserst geringen zu erwartenden Auswirkungen ihre Zustimmung zum Vorhaben erteilt.

Somit konnte in der Folge auch die Abstimmung bei den Zonenbewohnerinnen und Zonenbewohnern durchgeführt werden.

Anfang Mai 2014 wurde die Bevölkerung über das Projekt im Rahmen einer Informationsveranstaltung orientiert und in der Folge die Abstimmung durchgeführt. Am Informationsabend nahmen 23 Personen teil. Versandt wurden total 86 Stimmzettel, wovon 57 an das Tiefbauamt retourniert wurden. Das Resultat gestaltet sich wie folgt:

Anzahl versandte Stimmzettel:	86
Anzahl eingegangene gültige Stimmen:	57
Davon Ja-Stimmen:	49
Davon Nein-Stimmen:	8

(ungültige und leere Stimmen: 0, Stimmbeteiligung: 66 %)

2.3 Projektbeschreibung

Unter Berücksichtigung der Bundesvorschriften (Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001), des erstellten Gutachtens für die T-30-Zone sowie der Beschlüsse des Grossen Stadtrates vom 22. August 1995 / 26. November 1996 ist das nachfolgend beschriebene Projekt vorgesehen. Der Perimeter ist aus der Planbeilage ersichtlich. Die Beschreibung und der beiliegende Plan entsprechen den für die Abstimmung an die Bevölkerung abgegebenen Unterlagen. Aufgrund der besonderen Situation sind nur wenige Massnahmen erforderlich.

- **Signalisation:**
Die Signale "Beginn/Ende der Zone mit Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h" (sig. 2.59.1, Rückseite 2.59.2) werden an den im beiliegenden Signalisationsplan eingezeichneten Standorten platziert:
 - Schlossstrasse Höhe Hausnummer 9
 - Schlossstrasse Höhe Hausnummer 49
 - Unterdorf, ab Thayngerstrasse
 - Im Chloster, ab Thayngerstrasse
 - Im Höfli, ab Thayngerstrasse
 - An der Kirchbergstrasse und beim Trüllenbuck ist je eine Signaltafel zu entfernen

Die Signalisationen bei der Einmündung Trüllenbuck "kein Vortritt" und im Höfli "Stop" bleiben unverändert.

- **Markierungen:**
In der Regel gilt in T-30-Zonen der Rechtsvortritt. Es ist deshalb vorgesehen, an den Verzweigungen der Schlossstrasse innerhalb der vorgesehenen T-30-Zone eine Rechtsvortrittsmarkierung anzubringen. Wegen der schlechten Sichtverhältnisse bleiben bei den Einmündungen Trüllenbuck "kein Vortritt" und im Höfli "Stop" die bestehenden Markierungen und Signalisationen unverändert. An dafür geeigneten Standorten wird wiederholt die Zahl 30 auf der Fahrbahn markiert. Die Fussgängerstreifen Unterdorf und Trüllenbuck bleiben bestehen. Derjenige bei der Einmündung Im Chloster in die Schlossstrasse wird aufgehoben.
- **Flankierende bauliche oder organisatorische Massnahmen:**
Es sind keine flankierenden baulichen oder organisatorischen Massnahmen vorgesehen.
- **Nachkontrollen:**
Nach einem Jahr muss eine Kontrolle durchgeführt werden. Sind die Ziele zu jenem Zeitpunkt nicht erreicht, muss mit ergänzenden Massnahmen reagiert werden.

- **Kosten:**
Die Kosten für das Liefern und Versetzen von fünf Eingangssignalisationen, die Markierungen des Rechtsvortrittes, die Demarkierungen und die Beschriftungen 30 kommen auf rund 8'000.-- Franken zu stehen.

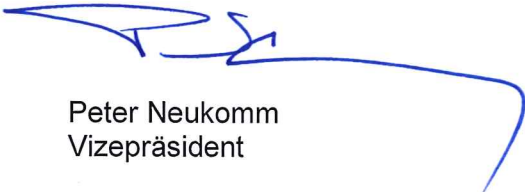
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat stimmt der Vorlage des Stadtrates vom 11. November 2014 über die Einführung einer Tempo-30-Zone Schlossstrasse 9 bis 49 / Unterdorf / Im Chloster / Im Höfli in Herblingen zu.
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt einen Nachtragskredit 2015 in Höhe von 8'000.-- Franken zu Lasten Kto. 6310.314.044, Verkehrsberuhigungen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES



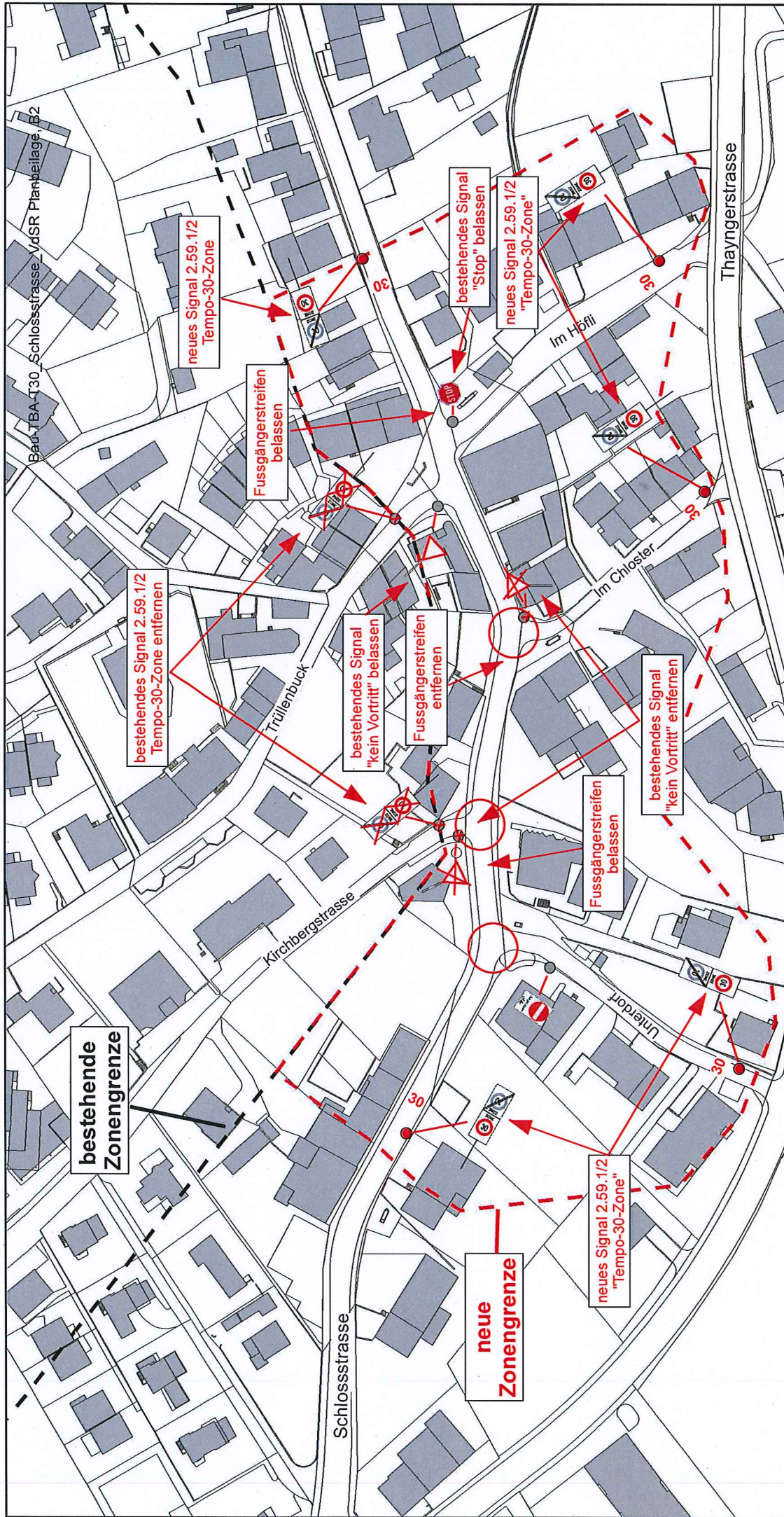
Peter Neukomm
Vizepräsident



Yvonne Kolb
Stadtschreiberin i.V.

Beilage:

- Massnahmenplan 1:1'500 vom 26. März 2014



Stadt Schaffhausen

Legende

- neues Signal
- bestehendes Signal
- neue Rechtsvortrittmarkierung

Tempo-30-Zone Herblingen
 Bereich Schlosstrasse 9 - 49 inkl.
 Unterdorf, Im Chloster und Im Höfli

Massnahmenplan Masstab 1:1'500